

4. In den Tarifnrn. 84 und 85 sind die Zollsätze „0,55“ und „3“ jeweils in „1,25“ und „6“ zu ändern.

5. In der Tarifnr. 87 ist an die Stelle von „frei“ zu setzen: „0,40“.

6. In der Tarifnr. 88 ist der Zollsatz „2,50“ zu ändern in „4“.

7. In der Tarifnr. 89 ist der Zollsatz „2,40“ zu ändern in „4“.

8. In der Tarifnr. 616 A Abs. 1 ist der Zollsatz „15“ zu ändern in „18“.

9. In der Tarifnr. 625 sind die Zollsätze „10“ und „16“ zu ändern in „15“ und „20“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1932.

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Freiherr von Braun

Der Reichswirtschaftsminister  
Warmbold

### Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen politische Ausschreitungen. Vom 17. Juni 1932.

Auf Grund des § 19 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird hiermit verordnet:

### § 1

Als leitende Beamte im Sinne des § 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Reichspräsi-

denten gegen politische Ausschreitungen werden der Reichskanzler, die Reichsminister und die Staatssekretäre des Reichs bestimmt.

### § 2

Rundgebungen und Entgegnungen, deren Aufnahme in eine periodische Druckschrift auf Grund des § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen verlangt wird, sollen nicht mehr als 500 Worte umfassen. Für die überschießenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu erheben.

Entgegnungen sind in möglichst knapper Form zu halten und sollen sich auf die Widerlegung der abgedruckten unrichtigen Tatsachen beschränken.

Die Rundgebung oder Entgegnung ist an der vom Einsender bestimmten Stelle, mit der von ihm bestimmten Überschrift, in der von ihm bestimmten Schriftgröße und in dem von ihm bestimmten Schriftgrad zum Abdruck zu bringen.

Der Einsender soll darauf Bedacht nehmen, nur solche Anforderungen für den Abdruck zu stellen, die sich im Rahmen der der periodischen Druckschrift zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten halten.

### § 3

Vor Erlass des Verbots einer periodischen Druckschrift ist zu prüfen, ob an seiner Stelle eine Verwarnung, eine von dem Verlag oder der Schriftleitung in der Druckschrift abzugebende Erklärung oder eine amtliche Entgegnung ausreicht. In leichteren Fällen ist von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Berlin, den 17. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern  
Freiherr von Gahl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.